

Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 132 „Leonhard-Boldt-Str. 25“

Eutin - Kreis Ostholstein

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe

Bearbeiter: Biogenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

22. September 2015,
ergänzt am 4. Dezember 2015

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Aufgabenstellung.....	4
2. Methode	6
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	7
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	10
4.1 Haselmaus	10
4.2 Fischotter	11
4.3 Fledermäuse	11
4.4 Europäische Vogelarten.....	13
4.5 Amphibien	14
4.6 Reptilien	14
4.7 Sonstige Tierarten.....	14
5. Konfliktanalyse.....	15
5.1 Fledermäuse	15
5.1.1 Ausgangssituation	15
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	16
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	16
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	16
5.1.5 Fazit.....	16
5.2 Europäische Vogelarten.....	17
5.2.1 Ausgangssituation	17
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	17
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	17
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	17
5.2.5 Fazit.....	18
6. Fristen und Maßnahmen	19
6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze.....	19
6.2 Eingriffsfrist Gebäudeabbruch.....	19
7. Literatur	21

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 „Leonhard-Boldt-Str. 25“ in Eutin-Fissau im Kreis Ostholstein eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel sind in der Bauphase durch Eingriffe in ihre Fortpflanzungsstätten betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist es notwendig, Eingriffe außerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Das gilt auch für den Gebäudeabbruch bzw. für bauliche Maßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden im Zuge von Um- und Anbauten, bei dem ebenfalls Brutvögel betroffen sind.

In Bezug auf Fledermäuse wurde in 1. Präferenz ein Zeitfenster für Gebäudeabbrüche von 1. Dezember bis 28. Februar, in 2. Präferenz von 15. August bis 30. November empfohlen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der genannten Eingriffsfrist vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Eutin beabsichtigt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung einer barrierefreien Wohnanlage als Ersatzbau für den Gebäudekomplex des ehemaligen Hotels „Wiesenhof“ den Bebauungsplan Nr. 132 „Leonhardt-Boldt-Str. 25“ aufzustellen. Die Grundstücke Leonhard-Boldt-Straße Nr. 23, 25 und 29 werden in den Plangeltungsbereich einbezogen. Daher ist die Planumsetzung mit dem Abriss vorhandener Gebäude und der Baufeldräumung verbunden bzw. zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge von Um- und Anbauten an dem o. g. vorhandenen und bestehend bleibenden Wohngebäuden. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Es wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Bereich der Gebäude und seiner Umgebung - in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, NABU 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 02.09.15 / 07.09.15.

Brutvögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst soweit zu dieser Jahreszeit möglich. Zur Erfassung der Fledermäuse wurde ein Ultraschalldetektor Model Petersson 240x sowie eine Horchbox der Firma EcoObs eingesetzt. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach im letzten Kapitel dargestellter Fachliteratur.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes ist die Überplanung einer Fläche am Stadtrand von Eutin. Es werden die bestehende Gebäude der Leonhardt-Boldt-Str. 25 abgerissen, es erfolgt eine Baufeldräumung einschließlich der Entnahme von Gehölzen. Der Bebauungsplan Nr. 132 wird 3 weitere Grundstücke einschließen, auf denen derzeit keine Änderung der Bestandsbebauung geplant ist. Jedoch werden hier bauliche Änderungen im Zuge von Um- und Anbauten auf Grundlage der zukünftigen Bebauungsplansatzung in einem geringen Umfange zulässig sein.



Foto: O.Grell. 02.09.15. Teilansicht Abrissgebäude



Foto: O.Grell. 02.09.15. Teilansicht Abrissgebäude



Foto: O.Grell. 02.09.15. Teilansicht Abrissgebäude



Foto: O.Grell. 02.09.15. Teilansicht Abrissgebäude



Foto: O.Grell. 02.09.15. Teilansicht Abrissgebäude

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Hier nicht relevant

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtlichen Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Es wurden keine Kobel gefunden, zudem ist das Habitat als Gartenland nur suboptimal für die Art geeignet. Das Artenkataster ergibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2015). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

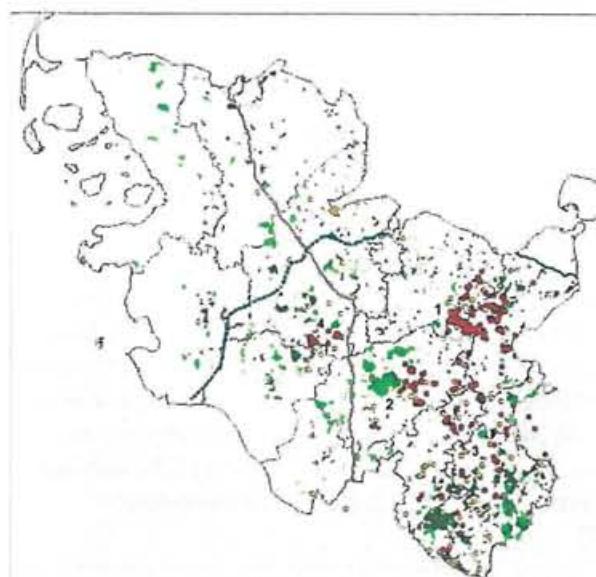


Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Die in der Nähe zum Plangebiet verlaufende Schwentine wird nicht verändert. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden Vorkommen von fünf Fledermausarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	s	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	s	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	s	
Rauhhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV	s	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	s	

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz.

Kurzcharakteristik der nachgewiesenen Fledermausarten im Plangebiet und
Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein

Art	RL	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Mückenfledermaus	V	Stärker an Gewässer gebunden als Zwergfledermaus (Dietz et al. 2007). Bisher kaum Funde von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich (FÖAG 2007-2011). Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002).
Rauhhautfledermaus	3	Waldfledermaus (Meschede & Heller 2000); Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, oft in Wassernähe (Dietz et al. 2007). Wanderfledermaus mit östlicher Verbreitung. In Schleswig-Holstein Brutpopulation und Durchzieher (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011).
Wasserfledermaus	-	Jagdhabitat Gewässer, auch (sehr) kleine Teiche, (sehr) schmale Bäche. Jagdterritorien in der Regel in Waldnähe. Wochenstuben vorwiegend in Baumhöhlen, in der Regel unweit von Gewässern, seltener in Gebäuden (NABU 2002, Borkenhagen 2011). Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen (Naturhöhlen, Stollen, Schächten, Kellern usw.) (NABU 2002).

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap 5).

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 21 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Art		SH	D	VS	§§
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-		b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		b
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		b
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-		b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-		b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-		b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-		b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-		b
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		b
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-		b
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-		b
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-		b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V		b
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		b
Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	-		b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-		b
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	-	-		b
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Krief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz.

* = im Plangebiet 2015 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Gefährdete Arten wurden im Plangebiet als Brutvögel nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit nicht zu erwarten. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Geltungsbereich wurden keine Amphibien festgestellt. Ein Laichgewässer ist nicht vorhanden. Der teilweise feuchte Boden ist als Sommerlebensraum für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch geeignet. Diese Arten könnten in geringer Individuenzahl im Gartenbereich vorkommen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Reptilien

Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinglehaus 2005). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Pflanzen- und Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2015).

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden an zwei windstillen und milden Abenden direkte Beobachtungen an Fledermäusen gemacht, wobei die vorliegende Untersuchung auf die Zeit nach Auflösung der Wochenstuben fällt. Die Beobachtung erfolgte mit zwei Personen. An beiden Abenden konnte festgestellt werden, dass die ersten Fledermauskontakte im Plangebiet jeweils von Fledermäusen stammen, die von außen in das Gebiet einfliegen. Dies gilt mit Sicherheit für die Breitflügelfledermaus, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für Zwerp- und Mückenfledermaus, da beide Arten bereits in der Dämmerung noch bei Sicht registriert wurden. Bei Zwerpfledermaus und Mückenfledermaus ist nicht ausgeschlossen, dass zusätzlich zu einfliegenden Tieren einzelne Tagesverstecke am Gebäude bezogen wurden, da es später zu dunkel war, um die Herkunft der Tiere zu bestimmen. Da jedoch auch später nur wenige Exemplare beobachtet wurden, ist sehr wahrscheinlich, dass es sich um die gleichen Exemplare handelt, die vorher gesehen wurden. Ziel der Nahrungsflüge waren der Garten und die Gehölze und Gehölzränder am Rande des Gartens. Die Rauhhautfledermaus wurde nur einmal als Durchzügler erfasst. Wasserfledermäuse wurden ausschließlich an der Schwentine östlich des Plangebietes registriert. Die Tiere fliegen auch am Kellersee. Potenziell kommen im gleichen Habitat auch Teichfledermäuse vor. Es wurden keine Baumhöhlen festgestellt.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Es wurden keine Baumhöhlen festgestellt. In den Gebäuden sind ganzjährig Zwergefledermäuse und Mückenfledermäuse nicht ausgeschlossen, da manche Quartiere ganzjährig genutzt werden (Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist eine Frist für Gebäudeabbrüche einzuhalten (s. Kap. 6). Dies gilt in gleicher Weise grundsätzlich auch im Zuge von Um- und Anbauten.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Es wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Tagesquartiere sind für Zwergefledermaus und Mückenfledermaus in den Abrissgebäuden nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist eine Frist für Gebäudeabbrüche sowie für gebäudeverändernde Um- und Anbauten einzuhalten (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat auf. Von besonderer Bedeutung sind die größeren Gehölze, die überwiegend randlich des Plangebietes stehen und vom Vorhaben kaum betroffen sind. Einzelne Gehölzstrukturen gehen bei der Realisierung des Bauvorhabens verloren, aber es entstehen mittelfristig neue Grünanlagen, die von Fledermäusen voraussichtlich auch nutzbar sein werden. Eine geringfügige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist aufgrund der Gehölzreduktion im Garten nicht ausgeschlossen, da ein kleiner Teil des Nahrungshabitates durch die Gehölzentnahmen verloren geht. Die Auswirkungen werden als nur sehr gering eingestuft. Das Bauvorhaben befindet sich in einem größeren Grünanlagen- und Biotopkomplex, der als solcher bestehen bleibt, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn bei Gebäudeabbruch sowie bei gebäudeverändernden Um- und Anbauten eine Frist eingehalten wird (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist Brutplätze von besonders geschützten Brutvogelarten auf. Die Brutzeit war zum Untersuchungszeitpunkt abgeschlossen, doch wird aufgrund der Vielgestaltigkeit von Gebäudenischen von einer Besiedlung der überwiegend älteren Bausubstanz ausgegangen. Zudem werden beim Abriss der Gebäude sowie bei Um- und Anbauten an Bestandsgebäuden und bei der Baufeldräumung Gartenbereiche berührt, die ebenfalls Brutvögel aufweisen. Im Gebäude- und Gartenbereich sind euryöke Brutvögel anzunehmen (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Die auftretenden oder erwarteten Arten sind ungefährdet und landesweit häufig (Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind von der Gehölzentnahme und dem Gebäudeabbruch betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Bäumen und Gebüschen sowie auch an Gebäuden bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gehölzen und Heckenvegetation und beim Gebäudeabbruch zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Plangebiet vorkommende Brutvogelfauna wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet in eine gehölz- und strukturreiche Stadtrandlage eingebunden ist, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammen-

hang erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf europäische Vogelarten besonders geschützter Arten durch eine Frist zur Gehölzentnahme und zum Gebäudeabbruch vermieden werden (s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) ist eine Eingriffsfrist zu beachten. Im LNatSchG S-H § 27a ist eine Frist vom 15. März bis 1. Oktober festgelegt. Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 Eingriffsfrist Gebäudeabbruch

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für den Abbruch der Gebäude auch im Zuge von gebäudeverändernden Um- und Anbauten an den Bestandsgebäuden Leonhard-Boldt-Straße Haus Nr. 23, 27 und 29 relevant, dass die Gebäude von besonders geschützten Vogelarten besiedelt sein können, sowie beim Abriss auch Gehölze beschädigt werden können, außerdem ist der Aufenthalt von Fledermäusen an den Gebäuden nicht ausgeschlossen. Es ist notwendig, den Gebäudeabriß bzw. Gebäudeteilabrisse außerhalb der Brutzeit der Brutvögel vom 15. März bis 15. August durchzuführen. Ausnahmen können nicht angeführt werden, da bei der Vielzahl der Brutmöglichkeiten an den Gebäuden und in der Vegetation mit einer Besiedlung von Brutvögeln zu rechnen ist.

Gemäß LBV (2011) ist in Bezug auf Fledermäuse ohne Winterquartier der Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar derjenige, in dem am wenigsten Tiere an den Gebäuden zu erwarten sind und daher für den Gebäudeabriß empfohlen wird. Nach der vorliegenden Untersuchung Anfang September kann eine größere Fledermausbesiedlung der Gebäude ausgeschlossen werden. Einzelne Tagesverstecke können zwar nicht ganz ausgeschlossen werden, sie sind aber nach den Ergebnissen der Untersuchung nicht zu erwarten.

Die Zeit zwischen 15. August und 30. November kann daher aufgrund der vorliegenden Untersuchung als 2. Präferenz für die Gebäudeabrisse angeführt werden.

Sollten sich einzelne Fledermäuse in Tagesverstecken befinden, so stellen die eher unwahrscheinlichen und nicht vermeidbaren Schädigungen gemäß § 44 (5) Satz 2 keinen Verbotstatbestand dar, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

7. Literatur

- Ahlen, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. Swedish Univ. Agricultural sciences, Department of Wildlife Ecology, Rapport 6: 1-57
- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, 687 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.

- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.

- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews uns R. Albrecht.
- LLUR (2015): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Meschede, A. et al. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MLUR (2003-2014): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J., Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kenzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 212 S.

- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Krief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand ihrer Ortungsrufe. Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München. Heft 81: 63-72